

II-4326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/162-1/1991

1010 Wien, den 20. Dezember 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1803 IAB

1991 -12- 23

zu 1899 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten SRB und FreundInnen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Ausplünderung der Allgemeinen
Unfallversicherungsanstalt zwecks Budget-
konsolidierung auf dem Rücken von kranken
und behinderten Menschen (Nr.1899/J)

Einleitend möchte ich richtigstellen, daß aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1992 1,5 Mrd.S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu zahlen sein werden. Eine weitere Umschichtung von ebenfalls 1,5 Mrd.S, wie dies in Ihrer Anfrage angenommen wird, ist nicht vorgesehen.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1):

Ja.

Zu den Fragen 2) bis 7) und 11):

In der Vergangenheit ist es zu wiederholten Malen zu finanziellen Umschichtungen von einem Versicherungszweig zu einem anderen gekommen. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg.6039/1969, das ein Beschwerdeverfahren betraf, in dem es um die sachgerechte Beitragshöhe in der Unfallversicherung ging,

- 2 -

einen solchen Vorgang als unbedenklich befunden. Das Höchstgericht vertrat die Auffassung, daß es nicht unsachlich ist, solange sich ein Überschuß ergibt, diesen zur Herbeiführung eines gewissen finanziellen Ausgleichs innerhalb der Sozialversicherung zu verwenden, da zwischen den Versicherten der belasteten und der begünstigten Sozialversicherungsträger eine Versicherungs(Risiken-)gemeinschaft im weiteren Sinn bestand.

Auch zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und den Pensionsversicherungsträgern besteht diese vom Verfassungsgerichtshof geforderte Versicherungs(Risiken-)gemeinschaft im weiteren Sinn. Sie ist darin zu sehen, daß der weitaus überwiegende Teil der bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt versicherten Personen auch Leistungen der Pensionsversicherung bezieht bzw. beziehen kann.

Zweifellos erfüllt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die unter anderem großes Engagement im Bereich des Behindertensports zeigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich wichtige, nicht wegzudenkende Aufgaben. Ich muß in diesem Zusammenhang jedoch auch auf die Aufgaben der Pensionsversicherungsträger, die ja gleichfalls Leistungen der Rehabilitation erbringen, verweisen. Es ist daher keine Ausplünderung, sondern ein Ausdruck der Solidarität, wenn Mittel eines positiv gebarenden Versicherungsträgers Versicherungsträgern zugeleitet werden, die ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht allein durch Beitragsaufkommen finanzieren können.

Aus der Geschäftsgebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Höhe der trotz der Entnahme von 1,5 Mrd.S verbleibenden liquiden Mittel ist ersichtlich, daß eine Gefährdung der Leistungserbringung (insbesondere auch auf dem Gebiet der Rehabilitation) durch die Versicherungsanstalt nicht gegeben ist.

- 3 -

Ich werde daher keine Veranlassungen treffen, die im Zuge der 50.ASVG Novelle beschlossenen diesbezüglichen Maßnahmen rückgängig zu machen und kann auch für die Zukunft nicht ausschließen, daß es zu einem derartigen Transfer kommt.

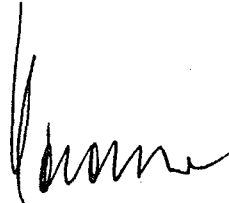
Zu den Fragen 8) bis 10):

Bezüglich dieser Fragen möchte ich, um Wiederholungen zu vermeiden, grundsätzlich auf meine Ausführungen zu der an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr.Partik-Pablé, Dolinschek betreffend Umstellung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip in der Unfallversicherung (Nr.1707/J), verweisen. Eine Ausfertigung dieser Anfragebeantwortung ist angeschlossen.

Aus der mit der 50.ASVG-Novelle erfolgten Reform der Krankenversicherung, aufgrund der in Vorbereitung stehenden Reform der Pensionsversicherung und den Initiativen zur Schaffung eines Bundespflegegeldgesetzes ist der Stellenwert, den ich einem gut funktionierenden Sozialversicherungssystem einräume, wohl für jeden, der dies möchte, ersichtlich. Im übrigen verweise ich auf das in der Regierungserklärung vom 18.Dezember 1990 - die ich selbstverständlich für meinen Wirkungsbereich zu erfüllen trachte - mehrmals und in verschiedenen Zusammenhängen betonte Bestreben, den Standard der Sozialen Sicherheit zu wahren und insbesondere für behinderte Menschen zu verbessern.

Der Bundesminister:

Beilage



BEILAGEN

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Ausplünderung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zwecks Budgetkonsolidierung auf dem Rücken von kranken und behinderten Menschen

In einem Offenen Brief sah sich der Vorstand der AUVA gezwungen, einen verzweifelten Hilfeschrei an die Öffentlichkeit zu richten. Grund für diese ungewöhnliche Maßnahme, die ein bezeichnendes Licht auf die Situation unseres Gesundheits- und Sozialsystems wirft, ist die Tatsache, daß auch im kommenden Jahr wieder Geldmittel in der Höhe von 1,5 Milliarden Schilling aus dem Budget der AUVA abgezweigt und auf Umwegen dem chronisch defizitären Bundeshaushalt zugeführt werden sollen. Zusätzlich noch wurde die AUVA von der Koalition dazu verurteilt, weitere 1,5 Milliarden in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungen einzuzahlen, um den Bundeszuschuß zu diesem Fonds noch weiter zu verringern.

Die systematische Ausplünderung dieser Sozialversicherungsanstalt hat leider bereits Tradition: Allein seit dem Jahr 1986 hat die AUVA gesetzlich gedeckte Ausplünderungen in der Höhe von 2,4 Mrd Schilling sowie eine Beitragssenkung zugunsten der Pensionsversicherung im Ausmaß von rund 2,1 Mrd. Schilling über sich ergehen lassen müssen.

Durch diese und noch andere Maßnahmen werden die finanziellen Mittel der Anstalt drastisch reduziert. Nach Angaben der AUVA bedingt die geplante weitere Ausplünderung einschneidende Einschränkungen bei allen Aktivitäten und Leistungen. Dies würde unter anderem den geplanten Ausbau der Arbeitsmedizin sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung und der Bekämpfung von Berufskrankheiten gefährden bzw. unmöglich machen. Weiters sind dadurch die so wichtigen Förderungen des Behindertensportes gefährdet, die Forschung in den Bereichen Unfallheilbehandlung, medizinische Rehabilitation und Arbeitssicherheit müßte reduziert werden und schließlich zeichnen sich Betriebseinschränkungen der anstaltseigenen Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationszentren ab.

Vom notwendigen Ausbau der vorhandenen Einrichtungen für jene Menschen, die einen sogenannten Freizeitunfall erleiden, kann angesichts der Absichten dieser Koalitionsregierung nun keine Rede mehr sein. Die dringend einer Sanierung bedürftige Situation der Ungleichbehandlung von Arbeits- und Freizeitunfällen im Bereich der Geldleistungen wird damit auf den St. Nimmerleinstag aufgeschoben. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein System der generellen Unterversorgung zu Lasten von Unfallopfern geplant und damit die Weichen für eine Amerikanisierung des österreichischen Gesundheitswesens gestellt.

Mehrmalige Hinweise auf die dramatische Entwicklung an die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Finanzen sind ohne Folgen geblieben.

Daher richten die unterfertigten Abgeordneten, an Sie, Herr Bundesminister, folgende

ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen der oben zitierte Offene Brief bekannt?
- 2) Teilen Sie die Meinung bzw. die Einschätzung des Obmannes sowie des Generaldirektors?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 3) Sind Sie bereit, alles zu unternehmen, daß es zu einer Rücknahme der geplanten Maßnahmen kommt?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 4) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß es in weiterer Zukunft zu keinen Maßnahmen mehr kommt, welche eine Einschränkung der notwendigen Leistungen der AUVA zur Folge hätten?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 5) Welche Schritte haben Sie in Ihrer Eigenschaft als der für Sozialversicherungen zuständige Ressortminister gesetzt?
- 6) Was werden Sie dagegen unternehmen, damit es nicht zu Einschränkungen im Bereich des Behindertensportes kommen wird?
- 7) Für viele Patienten stellen umfassende Angebote sowie das qualifizierte Personal in den Rehabilitationszentren der AUVA oft die einzige Möglichkeit dar, notwendige Rehabilitationsmaßnahmen zu erlangen. Durch die geplante neuerliche Ausplünderung der AUVA besteht die reale Gefahr, daß dieser Personenkreis in Zukunft nicht mehr den Zugang zu diesen für sie wichtigen Rehabilitationsmaßnahmen erhält, weil ihre jeweiligen Kostenträger nunmehr die vollen Pflegegebührensätze bezahlen müssen.
Was werden Sie dagegen unternehmen, damit es nicht zu dieser Situation kommen wird?
- 8) Welche konkreten Schritte planen Sie, damit die derzeit bestehende Situation der Ungleichbehandlung von Menschen mit Arbeits- und Freizeitunfällen im Bereich diverser Geld- und anderer Leistungen beseitigt wird?
- 9) Welche Schritte werden Sie setzen, damit es nicht zu der von vielen Fachleuten befürchteten Amerikanisierung des österreichischen Gesundheitswesens kommt?
- 10) Welchen Stellenwert hat für Sie ein gut funktionierendes Sozialversicherungssystem?
- 11) Ist Ihnen bekannt, daß die AUVA im Rahmen eines Sanierungsprogrammes zu drastischen Einsparungen bzw. Kürzungen bei den Ausgaben für Spitalsausrüstungen, Rehabilitationseinrichtungen sowie für die Prophylaxe gezwungen wird? Wenn ja: wie können Sie diese Schlechterstellungen für Patienten verantworten?

BEILAGEN**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl.21.891/153-1/1991

1010 Wien, den 3. Dezember 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~2500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--
Klappe - DurchwahlB e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales, betreffend Umstellung vom
Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
in der Unfallversicherung (Nr.1707/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist entsprechend ihrer
historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht
konstruiert, was sich einerseits im Kausalitätsprinzip und
andererseits in der beitragsrechtlichen Konstruktion mani-
festiert. Grundsätzlich bietet die gesetzliche Unfallversiche-
rung Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dieser
Schutz erstreckt sich primär auf den Lebensbereich Erwerbs-
tätigkeit. Er umfaßt aber auch den Bereich Schule sowie Ver-
richtungen, die eine Folge von Erwerbstätigkeit oder Schulaus-
bildung darstellen; außerhalb jedweden Zusammenhanges mit den
obgenannten Tätigkeiten bzw. einer Ausbildung stehende Ver-
richtungen sind in diesen Schutzbereich nur insoweit einbe-
zogen, als es sich - ganz allgemein - um altruistische Tätig-
keiten für in Not geratene Mitmenschen oder im Interesse der
Allgemeinheit handelt. Daneben erfolgte immer wieder eine
Ausweitung der geschützten Tatbestände im Zuge der Novellenge-
setzung. Auch durch die 50.ASVG-Novelle und die Parallel-
novellen, die am 1.Jänner 1992 wirksam werden sollen, werden in

BEILAGEN

- 2 -

diesem Bereich Verbesserungen bewirkt: ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Ausweitung der Wegunfälle aus Anlaß eines Arztbesuches sowie die Einbeziehung von Wegunfällen bei der Mitnahme (Abholung) des Kindes zum (vom) Kindergarten oder zur (von der) Schule verweisen.

Die moderne Tendenz der Sozialgesetzgebung geht dahin, daß jeder, dessen Gesundheitszustand durch eine Erkrankung oder einen Unfall geschädigt ist, die bestmögliche Behandlung zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit bzw. eine Geldleistung, die seinen Lebensunterhalt garantiert, erhalten soll, wenn die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht mehr möglich ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ziel nicht besser über die Kranken- und Pensionsversicherung erreicht wird, soweit der Schutz über Arbeitsunfälle hinausgeht.

Die Erreichung desselben Zieles über eine nach dem Finalprinzip eingerichtete Unfallversicherung würde nämlich eine grundlegend andere Konstruktion wie auch eine andere Finanzierungsbasis bedingen, die mit vielen Problemen verbunden wäre.

Die Sozialversicherungsgesetze sehen in den Bereichen Kranken- und Pensionsversicherung bereits jetzt für Personen, die eine dauernde körperliche Schädigung erleiden, umfangreiche Maßnahmen vor. Ich möchte hier nur die Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die Hilfe bei körperlichen Gebrechen, die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit in der Krankenversicherung, die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in der Pensionsversicherung, die Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung und schließlich die wiederkehrenden Geldleistungen, wie Hilflosenzuschuß, Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und Erwerbsunfähigkeitspension, erwähnen.

BEILAGEN

- 3 -

Mit dem Inkrafttreten der bereits erwähnten 50. Novelle zum ASVG und den Parallelnovellen sollen darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen wirksam werden, welche - mit Ausnahme von Versorgungsleistungen (Renten) - vergleichbar mit den Leistungen der Unfallversicherung sind und u.a. auch jenen Personen zugute kommen, die eine Schädigung durch einen Freizeitunfall erlitten haben. An erster Stelle ist hier die Erbringung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung zu erwähnen, auf die Versicherte, Angehörige und Pensionisten in gleicher Weise Anspruch haben werden. Damit ist für alle Unfälle unabhängig von deren Ursache die volle Wiederherstellung der Gesundheit garantiert.

Angesichts dieser Maßnahmen sowie der geplanten ausreichenden Versorgung der Betroffenen für den Fall einer dauernden körperlichen Schädigung auch durch Geldleistungen (vgl. Ausführungen zu den Fragen 4 und 5) halte ich die Einführung des Finalitätsprinzips in der gesetzlichen Unfallversicherung für nicht notwendig, da die damit verbundenen sozialpolitischen Ziele auf andere Weise erreicht werden.

Zu Frage 4:

Anfang November 1991 wurde der Entwurf für ein Bundespflegegeldgesetz zu einer beschränkten Vorbegutachtung ausgesendet. Nach Einarbeitung der hiezu einlangenden Stellungnahmen und Ergänzungen soll der Entwurf im Frühjahr 1992 einer allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. Bis dahin wird voraussichtlich auch schon Klarheit über die Form der Finanzierung bestehen, nachdem die Verhandlungen hierüber parallel zu den inhaltlichen Arbeiten weitergeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Gesetzentwurf um die Jahresmitte 1992 fertiggestellt sein und im Herbst 1992 der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

BEILAGEN

- 4 -

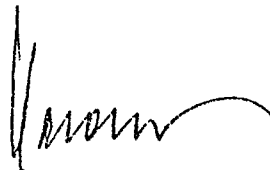
Zu Frage 5:

Die Länder werden das Pflegegeld für jenen Personenkreis leisten, der nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen pflegebezogene Geldleistungen bezieht. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Angehörige von Pensionsbeziehern und Sozialhilfeempfänger.

Die Länder werden sich außerdem in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zum flächendeckenden Ausbau der ambulanten Strukturen verpflichten: Aufbauend auf den bestehenden Strukturen sind dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten, die unter anderem die Aufgabe haben sollen, die angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste miteinander zu vernetzen sowie Information und Beratung sicherzustellen.

Hinsichtlich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) soll seitens der Länder ein Mindeststandard gesichert werden. Ein entsprechender Leistungskatalog und Qualitätskriterien sollen in dieser Vereinbarung enthalten sein. Zur langfristigen Sicherung dieses genannten Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraumes ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu verwirklichen.

Der Bundesminister:



BEILAGEN**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umstellung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
in der Unfallversicherung

Im Frühjahr 1991 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales
im Sozialausschuß der Erstanfragestellerin gegenüber zugesagt, die
Umstellung der Unfallversicherung vom derzeit herrschenden Kausa-
litätsprinzip auf das Finalitätsprinzip zu prüfen.

Da sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales mittlerweile
sicher genügend einarbeiten konnte, um die Frage nach seinen
diesbezüglichen Absichten zu beantworten, richteten die unterzeich-
neten Abgeordneten an ihn die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Umstellung der Unfallversicherung vom Kausali-
täts- auf das Finalitätsprinzip in dieser Legislaturperiode
einleiten?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Auf welche Weise werden Sie - wenn Sie diese Maßnahme nicht
befürworten - dafür sorgen, daß jeder Österreicher unabhängig
davon, unter welchen Umständen er eine dauernde körperliche
Schädigung erleidet, mit einer ausreichenden Versorgung
rechnen kann?

4. Wann werden Sie einen Entwurf zur Einführung eines bundesweiten Pflegegeldes - das die Situation aller Pflegebedürftigen ebenfalls wesentlich verbessern könnte - vorlegen?
5. Welche Ergebnisse haben Ihre Verhandlungen über den Beitrag der Länder zu einer derartigen Leistung bisher erbracht?